

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. Juli 1961

Nummer 29

Inhalt

- Verordnung der Stadt Düsseldorf**
- 707 Verordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung. S. 377
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 708 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG. S. 378
- 709 Verlust einer Akte (Zurruhesetzungsvorgang). S. 378
- Wirtschaft und Verkehr**
- 710 Genehmigung zur Verlegung eines Doppelgleises in Oberhausen-Osterfeld. S. 378
- 711 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 378
- 712 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 379
- 713 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 379
- 714 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 380
- 715 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 380
- 716 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 380
- 717 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 381
- 718 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 381
- 719 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 382
- 720 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 382
- 721 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 382
- 722 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 383
- Gewerbeaufsicht**
- 723 Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22. Juni 1961. S. 383
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 724 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Weeze. S. 384
- 725 Berichtigung der Baustufenordnung der Stadt Walsum vom 13. Juni 1961. S. 384
- 726 Verleihung des Bergwerks „Union 259“. S. 384
- 727 Fluchtlinienverfahren der L.I.O. 361 (Verbandsstraße D III) in Kamp-Lintfort, Kreis Moers. S. 385
- 728 Wegeeinziehung in der Gemarkung Dorp. S. 385
- 729 Wegeeinziehung in der Gemarkung Dorp. S. 385
- 730 Wegeeinziehung in der Gemarkung Höhscheid. S. 385
- 731 Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen. S. 385
- 732 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 385
- 733 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 385
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf**
- Ernennungen. S. 386
- Versetzungen. S. 386
- Versetzung bzw. Eintritt in den Ruhestand. S. 386
- Ausscheiden aus dem Landesdienst. S. 386

Verordnung der Stadt Düsseldorf

707 Verordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit den §§ 17 und 19 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) hat der Hauptausschuß gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 3. 7. 1961 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Düsseldorf beschlossen:

§ 1

Das Baden im Rhein, in Bächen, Teichen und Baggerlöchern ist verboten.

§ 2

Das Zelten im Stadtgebiet Düsseldorf ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Campingplätze „Am Pappelwäldchen“ und in Lörick.

§ 3

Das Abhalten von Volksfesten (Schützenfesten und dgl.) ist verboten.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit einer Geldbuße bis zu 500,— DM. geahndet, sofern sie nicht nach § 327 StGB bestraft werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Oktober 1961.

Düsseldorf, den 3. Juli 1961

Stadt Düsseldorf
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Vomfelde

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 377

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

708 Zulassung kleinerer Versicherungsunternehmen aG

Der Regierungspräsident
52. 60 — 06

Düsseldorf, den 30. Juni 1961

Nachstehenden Versicherungsunternehmen habe ich auf Grund von § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt:

Nr.	Datum	Name des Versicherungsunternehmens
07.7	3. 1. 1961	Sterbekasse Mülheim-Ruhr-Nord in Mülheim (Ruhr)
07.31	20. 3. 1961	Sterbekasse Eppinghofen in Mülheim (Ruhr)

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 378

709 Verlust einer Akte (Zurruhesetzungsvorgang)

Der Regierungspräsident
25. I P — 20. 26

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Am 12. April 1961 (abgegangen am 19. April 1961) habe ich den in der Zurruhesetzungsangelegenheit Polizeiobermeister Biesing, Kreispolizeibehörde Oberhausen, entstandenen Vorgang an den mit der Ermittlung des Sachverhalts nach § 53 (4) LBG beauftragten Beamten, Herrn Oberregierungsrat Wirth in Duisburg, Polizeipräsidium, zurückgesandt.

Diese Akte wurde jedoch anstatt nach Duisburg irrtümlich nach Düsseldorf geschickt.

Ich bitte, Nachforschungen nach dem Verbleib der Akte anzustellen und mir gegebenenfalls unter Bezug auf das obige Aktenzeichen Mitteilung zu machen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 378

Wirtschaft und Verkehr

710 Genehmigung zur Verlegung eines Doppelgleises in Oberhausen-Osterfeld

Der Regierungspräsident
53. 50 — 05

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Den Vestischen Straßenbahnen GmbH. in Herten (Westf.), wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319) und des Gesetzes über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zur Verlegung eines Doppelgleises in der Teutoburger Straße von der Bergstraße bis zur Stadtgrenze Oberhausen/Bottrop in Oberhausen-Osterfeld mit folgender Maßgabe erteilt:

1. Für den Betrieb der Gleisanlage sind die Bestimmungen folgender Genehmigungen maßgebend: Genehmigung des Regierungspräsidenten in Münster vom 9. 10. 1919 — Az. 795 I 7,6 —

Genehmigung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. 6. 1925 — Tgb.Nr. St. 13.30/15 —

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Verbandspräsidenten vom 14. 1. 1927 — Tgb.Nr. St. 13.30/31 —

Genehmigung des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 11. 1949 — Az. IV A 3/b 4 —

2. Die Arbeiten sind nach der mit Prüfvermerk versehenen Zeichnung im Maßstab 1:500 aus März 1961 sowie des Übersichtsplanes im Maßstab 1:20 000 vom März 1961 auszuführen.
3. Die Abnahme der Anlage wird dem verantwortlichen Betriebsleiter der Vestischen Straßenbahnen GmbH in Herten (Westf.) übertragen, der mir vor endgültiger Inbetriebnahme zu bescheinigen hat, daß sie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend dem heutigen Stand nach den genehmigten Unterlagen errichtet worden ist und den Bestimmungen der BOStrab entspricht.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 378

711 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (9)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Duisburg/Hbf. nach Herongen — Niederdorf — (Venlo) Straelen mit wahlweiser Bedienung über:

1. Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Eyll — Wachtendonk — Wankum,
2. a) über Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Nieukerk — Jägerhäuschen,
b) über Homberg — Moers — Vluyn — Aldekerk — Eyll — Wachtendonk — Jägerhäuschen

Im Abschnitt Herongen/Post — Niederdorf/Landesgrenze ist der Verkehr gemeinsam mit der Zuid-Ooster Autobusdiensten N.V. zu bedienen.

befristet bis zum 17. Mai 1968 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebene Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen

gen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgeommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zwischen Duisburg/Hbf. und der Rheinbrücke Ruhrort—Homberg darf in beiden Richtungen keine Unterwegsbedienung erfolgen.
8. Es dürfen von Aldekerk bis Straelen höchstens 9 Umläufe verkehren.
9. Auf dem Streckenabschnitt Aldekerk —Nieukerk hat von Fall zu Fall Fahrplanabstimmung mit der BD Köln zu erfolgen.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 19. 5. 1960 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 378

712 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (54)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Geldern/Bf. nach Dammerbruch/Landesgrenze (Venlo) über Pont — Straelen, befristet bis zum 28. Mai 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahr-

gäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Im Abschnitt Straelen—Landesgrenze/Dammerbruch ist der Verkehr gemeinsam mit der Zuid Ooster Autobusdiensten N. V. in Gennep zu bedienen.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 19. 5. 1960 ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 379

713 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (9)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Firma Zuid Ooster Autobusdiensten N.V. in Gennep (Niederlande), wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Herongen/Post nach Niederdorf/Landesgrenze im Gemeinschaftsverkehr mit der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, Moers, befristet bis zum 17. Mai 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 379

714 **Genehmigung**
zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung
von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (54)

Düsseldorf, den 31. Mai 1961

Der Firma Zuid Ooster Autobusdienst N.V. in Gennep (Niederlande) wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Straelen nach Landesgrenze/Dammerbruch im Gemeinschaftsverkehr mit der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, befristet bis zum 28. Mai 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen

Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.

6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 380

715 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (22)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld, Betriebs-sitz Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Krefeld nach Viersen über St. Tönis — Vorst — Oedt — Grefrath — Vink-rath — Süchteln — Rade, befristet bis zum 20. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-unternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 380

716 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (24)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld, Betriebs-sitz Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personen-

beförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Krefeld nach Aldekerk über Hüls, befristet bis zum 31. Dezember 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die nachstehenden Fahrten durchgeführt werden:

Richtung Krefeld — Aldekerk: an Wochentagen 10
an Sonntagen 4

Richtung Aldekerk — Krefeld: an Wochentagen 10
an Sonntagen 4

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 380

717 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (33)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld, Betriebs-
sitz Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personenbe-
förderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961
(BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung
und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahr-
zeugen nach § 42 PBefG von Krefeld nach Rhein-
hausen über Bockum — Uerdingen — Hohenbudberg —
Friemersheim im Gemeinschaftsverkehr mit der Nie-
derrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in
Moers, befristet bis zum 26. August 1969, unter fol-
genden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer
besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge ein-
gesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als
Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wo-
chen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustim-
mung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 381

718 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (33)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH.
— NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hier-
mit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes
(PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Ge-
nehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines
Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG
von Krefeld nach Rheinhausen über Bockum — Uer-
dingen — Hohenbudberg — Friemersheim im Ge-
meinschaftsverkehr mit der Krefelder Verkehrs AG.
in Krefeld, befristet bis zum 26. August 1969, unter
folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer
besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge ein-
gesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als
Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wo-
chen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustim-
mung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.

4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 381

719
Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
 53.51 — 06 (42)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Baerl nach Moers/Bahnhof über Meerbeck — Bismarckstraße — Donaustraße — Wetterstraße — Wittfeldstraße — Bergwerkstraße — Rheinberger Straße, befristet bis zum 30. Juni 1962, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Zwischen den Kreisbahnhöfen Baerl und Meerbeck dürfen nur die Haltestellen Baerl/Hochstraße und Meerbeck Bismarck-/Römerstraße eingerichtet werden.

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 18. Juni 1954 — IV/3 e — 31 c — 1 c — ungültig.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 382

720
Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
 53.51 — 06 (60)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hier-

mit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Aldekerk nach Vluyn über Rheurdt — Schaephuysen, befristet bis zum 31. Dezember 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 382

721
Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
 53.51 — 06 (62)

Düsseldorf, den 23. Juni 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. in Moers, Rheinberger Straße 91, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Straelen nach Kamp-Lintfort über Aldekerk — Rheurdt — Rayen, befristet bis zum 22. Juni 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 382

**722 Genehmigung
für die Einrichtung und den Betrieb
eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG**

Der Regierungspräsident
53.51 — 10 (8)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Straßenbahn Moers—Homberg GmbH. in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Moers/Westerbruchsiedlung nach Meerbeck/Markt, befristet bis zum 1. Juli 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Der Verkehr ist nur an Markttagen, und zwar dreimal wöchentlich, gestattet.

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge (und Anhänger) dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
3. Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.
4. Eintretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind mir unter Vorlage der Urkunde sofort anzuzeigen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 383

Gewerbeaufsicht

**723 Verordnung
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen
in Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 22. Juni 1961**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und des § 30 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) wird für die Städte Burg a. d. Wupper, Essen, Kettwig, Kevelaer, Mettmann, Neviges, Solingen, Xanten, Zons und die Gemeinde Hochdahl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Fünften Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 16. Mai 1961 (GV. NW. S. 213) geöffnet sein

1. in den Erholungsorten:

- a) Stadt Burg a. d. Wupper,
- b) in der Stadt Essen das Ufergelände vom Baldeneysee und von der Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen),
- c) in der Gemeinde Hochdahl und der Stadt Mettmann das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße I. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann,
- d) in der Stadt Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen sowie der Ortsteil Kettwig vor der Brücke,
- e) in der Stadt Solingen die Straße Müngstener Brückenweg,
- f) Stadt Xanten,
- g) Stadt Zons,

in der Zeit von 14 bis 18 Uhr,

beginnend mit dem 1. Mai, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Fronleichnamstages und des Tages der deutschen Einheit (17. Juni) für den Verkauf von Badegegenständen, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

2. In den Wallfahrtsorten:

- a) Stadt Kevelaer,
beginnend mit dem ersten Sonntag nach dem 10. Juni, an 22 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des Tages der Deutschen Einheit,
- b) Stadt Neviges
an den Sonn- und Feiertagen im Mai und an einer mit dem ersten Sonntag im Juli begin-

nenden Reihe von Sonn- und Feiertagen bis zu insgesamt 22 Sonn- und Feiertagen im Jahr in der Zeit von 11 bis 13 Uhr und von 15 bis 17 Uhr

für den Verkauf von Devotionalien, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), Süßwaren und Blumen sowie von Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 28. Mai 1958 (Abl. Reg. Ddf. S. 208) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1961

Der Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 383

Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

724 Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Weeze

Auf Grund der §§ 30 ff. des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) hat der Rat der Gemeinde Weeze in der Sitzung vom 5. 6. 1961 für das Gebiet der Gemeinde Weeze folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Umzugsmeldung

Bei Wohnungswechsel innerhalb des Gebietes der Gemeinde Weeze ist an Stelle des Meldescheines eine Umzugsmeldung einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzuges enthält. (Muster der Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land NW. — VV. NW. — vom 15. Juli 1960 (MBl. NW. S. 2013).

§ 2

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1980.

Weeze, den 5. Juni 1961

Gemeinde Weeze
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Frhr. v. Vittinghoff-Schell
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 384

725 Berichtigung der Baustufenordnung der Stadt Walsum vom 13. Juni 1961

Bei der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Nr. 25 vom 15. Juni 1961 unter Ziffer 602 veröffentlichten Baustufenordnung der Stadt Walsum vom 13. Juni 1961 sowie der dazugehörenden Anlage (Beschreibung der Baugebiete und Baustufen) sind Manuskriptfehler mit abgedruckt worden.

Diese werden hiermit wie folgt berichtigt:

1. Im § 1 Abs. 2, letzter Satz der Baustufenordnung heißt es: ... Verordnungen **zum** 1. Dezember 1951 ...;
es muß heißen: ... Verordnungen **vom** 1. Dezember 1951 ...
2. Im § 3 der Baustufenordnung heißt es: ... Geschoßzahl: **bis** 1 Vollgeschoß ...;
es muß heißen: ... Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß ...
3. In der Beschreibung der Baugebiete heißt es: 37 A B II o: es muß heißen: 37 a B II o.
4. In der Beschreibung der Baugebiete heißt es hinter 91 C II g: ... und der Brunnenstraße ...; es muß heißen: ... und dem Brunnenweg ...

Walsum, den 27. Juni 1961

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Scheel
Stadtoberbaurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 384

726 Verleihung des Bergwerks „Union 259“

Oberbergamt
Nr. II 420/61

Bonn, den 23. Juni 1961

Unter Hinweis auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Braunkohlenbergwerk „Union 259“ bei Wickrath, Kreis Grevenbroich, zur öffentlichen Kenntnis. Der Lagerriß liegt gemäß § 37 des Gesetzes bei dem Bergamt Köln in Köln, Agrippastr. 1—5, 3 Monate zur Einsicht offen.

Nach dem Allgemeinen Berggesetz vom 24. Juni 1865 verleihen wir auf Grund der Mutung vom 14. März 1956 der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung, Sitz Köln, in Wesseling (Bez. Köln) unter dem Namen „Union 259“ das Bergwerkseigentum zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohle.

Das Bergwerksfeld liegt in der Gemeinde Wickrath im Kreise Grevenbroich Regierungsbezirk Düsseldorf, Oberbergamtsbezirk Bonn, und hat einen Flächeninhalt von 830 114 (achthundertdreißigtausend einhundertvierzehn) Quadratmetern. Die Eckpunkte der Feldesbegrenzung sind auf dem heute beglaubigten Lageriß mit den Buchstaben a—b—c—d—e—f—g—h—i—k—l bezeichnet.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 23. Juni 1961

Oberbergamt
Dr. Funder

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 384

727 **Fluchtlinienverfahren
der L.I.O. 361 (Verbandsstraße D III)
in Kamp-Lintfort, Kreis Moers**

Der Fluchtlinienplan betr. Festsetzung von Fluchtlinien des Verkehrsbandes der L.I.O. 361 im Zuge der Bandsstraße D III von km 24,5 (rd. 300 m südwestlich des Dachsberges) bis km 27,5 (rd. 50 m östlich der Niersenbruchstraße) in Kamp-Lintfort, Kreis Moers, ist nach Erledigung der Einwendungen durch Beschluß des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk förmlich festgestellt worden.

Der Fluchtlinienplan liegt ab 10. Juli 1961 gemäß § 17 Abs. 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Vermessungsamt der Stadt Kamp-Lintfort während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, den 27. Juni 1961

Der Verbandsausschuß
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Im Auftrage

Dr.-Ing. Umlauf

Verbandsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

728 **Wegeeinzühung
in der Gemarkung Dorp**

Der in der Gemarkung Dorp, Flur 15, Flurstück 34 ausgewiesene öffentliche Weg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 7. 6. 1961 teilweise eingezogen worden.

Solingen, den 15. Juni 1961

Voos

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

729 **Wegeeinzühung
in der Gemarkung Dorp**

Der in der Gemarkung Dorp, Flur 78, Flurstück 21 ausgewiesene öffentliche Weg ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 7. 6. 1961 eingezogen worden.

Solingen, den 15. Juni 1961

Voos

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

730 **Wegeeinzühung
in der Gemarkung Höhscheid**

Der in der Gemarkung Höhscheid, Flur 1, Flurstücke 5 und 10 ausgewiesene öffentliche Weg von der Löhdorfer Straße zur Ortschaft Delle ist laut Beschluß des Rates der Stadt Solingen vom 7. 6. 1961 eingezogen worden.

Solingen, den 15. Juni 1961

Voos

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

731 **Ungültigkeitserklärung
von Vertriebenenausweisen**

Der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/03/4055, ausgestellt am 2. 7. 1959 von der Stadtverwaltung Wesel auf den Namen Theophil Skodowski, und der Vertriebenenausweis „A“ Nr. 5238/03/4056, ausgestellt am 2. 7. 1959 von der Stadtverwaltung Wesel auf den Namen Rudolf Skodowski, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wesel, den 14. Juni 1961

Der Stadtdirektor

Dr. Reuber

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

732 **Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der hier als verloren gemeldete Vertriebenenausweis A Nr. 5237/09/3111, ausgestellt am 29. 10. 1954 durch die Stadtverwaltung Moers auf den Namen Johanna Grau, geb. Winter, geboren am 5. 11. 1901 in Stallupönen (Ostpreußen), wohnhaft in Moers, Hügelsstraße 21, wird hiermit für ungültig erklärt.

Moers, den 23. Juni 1961

Der Stadtdirektor

zum Kolk

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

733 **Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte**

Die für den Gewerbetreibenden Ferdinand Gizzi, geboren am 26. 7. 1908 in Krefeld, wohnhaft Krefeld, Jungfernweg 12, erteilte Reisegewerbekarte Nr. G 8 ist abhanden gekommen. Die Reisegewerbekarte ist für die Zeit vom 9. 1. 1961 bis zum 8. 1. 1964 durch den Oberstadtdirektor — Amt für öffentliche Ordnung — in Krefeld erteilt worden.

Krefeld, den 23. Juni 1961

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Fabel

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 385

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7

**Personalnachrichten
der Bezirksregierung Düsseldorf**

Ernennungen:

Regierungs- und -baurat Otto zum Oberregierungs- und -baurat,

Regierungsassessor Harloff zum Regierungsrat,

Regierungsrat z.A. Holtzem zum Regierungsrat,

Regierungsrat z.A. Kijewski zum Regierungsrat,

Regierungsassessor Friedrich Sembdner zum Regierungsrat,

Regierungsmedizinalrat z.A. Dr. med. Wetzig zum Regierungsmedizinalrat,

die Assessoren Schulte, Ritzke und Rubröder zu Regierungsassessoren,

Regierungsangestellter Biesemann zum Regierungsassessor,

die Regierungsoberinspektoren Beutler, Rotscheidt, Thiedig, Wittki, Mielke, Ingenleuf, Genschow, und Boden zu Regierungsamtännern,

die Regierungsinspektoren Karl Dunkel, Fritz Erbe, Josef Eickels, Walter Gemünd, Josef Görtz, Walter Heiligenberg und Willi Kierdorf zu Regierungsoberinspektoren,

Regierungsvermessungsinspektor Simon zum Regierungsvermessungsinspektor,

Oberflugführer a. D. Schröder zum Regierungsinspektor,

Regierungsinspektor z.A. Machwirth zum Regierungsinspektor.

Versetzungen:

Regierungsmedizinalrat Dr. Jentsch von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde,

Oberregierungs- und -baurat Döhring von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Bezirksregierung Aachen,

Regierungsbauassessor Fieseler von der Außenstelle Essen des Ministers für Wiederaufbau NW zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsamtmann Gieseler von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Innenministerium NW,

Regierungsoberinspektor zur Linden von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Kultusministerium NW,

Regierungsoberinspektor Lauf mit Beförderung zum Regierungsamtmann von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Berg. Schulfonds,

Regierungsoberinspektor Pfeiffer von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Landesrentenbehörde,

Regierungsinspektor Trojanus von der Bezirksregierung Düsseldorf zur ZBVIM,

Regierungsinspektor Doerenkamp von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Minister für Wiederaufbau NW,

Regierungsinspektor Bruch von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Kreispolizeibehörde Düsseldorf,

Regierungsinspektor Schiemenz vom Senator für Inneres, Berlin, zur Bezirksregierung Düsseldorf,

Regierungsinspektor Fellendorf von der Bezirksregierung Düsseldorf zur ZBVIM,

Regierungsinspektor Büttner von der Bezirksregierung Düsseldorf zur Wehrbereichsverwaltung V, Stuttgart.

**Versetzung bzw. Eintritt in den
Ruhestand:**

Oberregierungsrat Dr. Kühle, Oberregierungsrat Kühbach, Oberregierungs- und -schulrat Dr. Sowada, Regierungsoberinspektor Schäfer.

Ausscheiden aus dem Landesdienst:

Regierungsoberinspektor Herboth.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 386